

## Übersicht

	<b>Seite</b>
<b>§ 1    Gebührentatbestand</b>	<b>2</b>
<b>§ 2    Gebührenpflichtige</b>	<b>2 - 3</b>
<b>§ 3    Maßstab und Satz der Gebührenschuld</b>	<b>3</b>
<b>§ 4    Entstehung der Gebührenschuld</b>	<b>3</b>
<b>§ 5    Fälligkeit der Gebührenschuld</b>	<b>3</b>
<b>§ 6    Härtefälle</b>	<b>3</b>
<b>§ 7    Inkrafttreten</b>	<b>4</b>

## **Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung vom 21.09.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstehenden Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind,
  1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
    - e) eine Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
    - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; §6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
    - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
    - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
    - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 des HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
    - e) die Person, welche die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 6**

#### **Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr vom 09.09.1994 außer Kraft.

Karben, den 21.09.2001

Der Magistrat der Stadt Karben

Engel  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan,  
der Wetterauer Zeitung (Ausgaben Bad Vilbel / Karben) vom 02.10.2001

---

**Übersicht:**

	<b>Seite</b>
<b>1 Personalgebühren</b>	<b>2</b>
<b>2 Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>2 – 4</b>
<b>3 Gebühr für Anhänger und Geräte</b>	<b>4 – 6</b>
<b>4 Wasserführende Armaturen</b>	<b>6 – 7</b>
<b>5 Atemschutz</b>	<b>7 – 8</b>
<b>6 Leihgebühr für Austauschgeräte</b>	<b>8</b>
<b>7 Prüfen</b>	<b>8 – 9</b>
<b>8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</b>	<b>9</b>
<b>9 Gebühren für besondere Leistungen</b>	<b>9</b>
<b>10 Alarmierung</b>	<b>10</b>
<b>11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>	<b>10</b>
<b>12 Entsorgung</b>	<b>10</b>
<b>13 Inkrafttreten</b>	<b>10</b>

Gültig ab 01.01.2002

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr Karben

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

<b>1</b>	<b><u>Personalgebühren</u></b>	<b>Betrag €/ Std.</b>	
1.1	Brand u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45	
1.2	Brandsicherheitsdienst      Wochentage je Einsatzkraft                      an Sonntagen und Feiertagen	7,70 9,20	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	je Person 5,00	
<b>2</b>	<b><u>Fahrzeuggebühr je Stunde</u></b>	<b>Betrag €/ Std.</b>	<b>Betrag €/ km</b>
	Einsatzleitwagen                      ELW 1	27,60	0,95
	Einsatzleitwagen                      ELW 2	40,90	0,95
	Einsatzleitwagen                      ELW 3	61,35	1,25
	Voraustrüstwagen                      VRW	50,30	0,95
	Mannschaftstransportfahrzeug      MTF	24,55	0,95
	Gerätewagen-Nachschub              GW-N	25,60	0,95
	Personenkraftwagen                      Pkw	24,55	0,95
	<b><u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u></b>		
	TSF	56,25	0,95
	TSF – W	76,70	0,95
	<b><u>Löschgruppenfahrzeuge</u></b>		
	LF 8	86,95	0,95
	LF 8/6	102,25	0,95
	LF 16	117,60	1,25
	LF 16 TS	117,60	1,75
	LF 16/12	132,95	1,25
	LF 24	219,85	1,25

<b>Fahrzeuggebühr je Stunde</b>	<b>Betrag €/ Std.</b>	<b>Betrag €/ km</b>
<b><u>Tanklöschfahrzeuge</u></b>		
TLF 8/8	76,70	0,95
TLF 16/24 (25)	102,25	1,25
Großtanklöschfahrzeuge	153,40	1,25
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
<b><u>Trockentanklöschfahrzeuge</u></b>		
TroTLF 16	112,50	1,25
<b><u>Drehleitern</u></b>		
DLK 12 - 9	102,25	1,25
DLK 18 / 12	153,40	1,25
DLK 23 / 12	194,30	1,25
Gelenkmastbühne GM 25-3	218,35	1,25
<b><u>Schlauchwagen</u></b>		
SW 1000	46,00	0,95
SW 2000	61,35	1,25
<b><u>Rüstwagen</u></b>		
RW 1	102,25	0,95
RW 2	153,40	1,25
RW 3	178,95	1,25
<b><u>Gerätewagen-Gefahrgut</u></b>		
GW - G 1	127,80	0,95
GW - G 2	153,40	1,25
<b><u>Gerätewagen</u></b>		
GW - Atemschutz – Strahlenschutz	127,80	0,95
GW - Strahlenschutz / - Öl	92,05	0,95
<b><u>Kranwagen</u></b>		
KW 16	204,50	1,55
KW 20	276,10	1,55
KW 30 (neu)	357,90	2,55

### Fahrzeuggebühr je Stunde

**Betrag**  
**€/ Std.**      **Betrag**  
**€/ km**

#### Sonstige

Flutlichtmastfahrzeug	FLMF	92,05	0,95
Wechselladerfahrzeug	WLF	78,70	0,95
Abrollbehälter – Gefahrgut	AB - G 1	51,15	
Abrollbehälter - Gefahrgut	AB - G 2	78,70	
Abrollbehälter – Pritsche	AB - Pritsche	25,60	
Abrollbehälter - Atemschutz	AB – A	51,15	
Abrollbehälter - Mulde	AB - Mulde	25,60	
Abrollbehälter - Tech. -Hilfe	AB - TH	51,15	
Abrollbehälter - Schaummittel	AB - SM	38,35	
Abrollbehälter - Schlauchmaterial	AB - S	51,15	
Abrollbehälter - Tank	AB – Tank	51,15	
Rettungsboot	RTB	51,15	
Mehrzweckboot	MZB	102,25	

### 3 Gebühr für Anhänger und Geräte

**Betrag / €**  
**€/ Std.**

#### 3.1 Anhänger

Anhängeleiter		30,70	
Mehrzweckanhänger	MZA 1	25,60	
Mehrzweckanhänger	MZA 2	30,70	
Löschpulveranhänger	P 250	30,70	
Schaummittelanhänger		30,70	
Schlauchanhänger		35,80	
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	46,00	
Ölsanimat		76,70	
Hydrovac - Anhänger		86,90	
Schaum - Wasserwerfer		35,80	
Ölsperren - Anhänger		25,60	
Rettungsbootanhänger		25,60	
Trailer für Mehrzweckboot		40,90	
Leichtschaumgenerator		35,80	
Überdruck bzw. Normaldrucklüfter		51,15	

#### 3.2 Geräte

**Grundkosten**  
**€/ Stunde**      **jede weitere**  
**Stunde**

Tragkraftspritze	TS 2/5	15,35	7,15
Tragkraftspritze	TS 8/8	17,90	8,70
Tragkraftspritze	TS 16/8	20,45	10,25
Motorkettensäge		10,25	5,10
Stromerzeuger	1,5 Kva	12,80	6,15
Stromerzeuger	5,0 kVA	20,45	10,25
Stromerzeuger	8,0 kVA	35,80	17,90
Stromerzeuger	20 kVA	51,15	30,70

#### Geräte

**Grundkosten**      **jede weitere**

	<b>€/ Stunde</b>	<b>Stunde</b>
Hydraulisches Rettungsgerät - Schere	40,90	20,45
Hydraulisches Rettungsgerät - Spreizer	40,90	20,45
Hydraulisches Rettungsgerät - Hydro – Zylinder	35,80	17,90
Hydraulische Winde	20,45	10,25
Hydraulischer Hebesatz	35,80	20,45
Gasspürkoffer - Ex- Warngerät	25,60	15,35
Dosisleistungsmessgerät u. Teleskopsonde	30,70	15,35
Dosisleistungswarngerät	15,35	10,25
Kontaminationsnachweisgerät	25,60	15,35
Leckdichtkissen mit Zubehör	15,35	10,25
Rohrdichtkissen - RDK 10/20	15,35	7,70
Rohrdichtkissen - RDK 20/40	17,90	10,25
Rohrdichtkissen - RDK 30/50	20,45	12,80
Rohrdichtkissen - RDK 50/100	25,60	17,90
Sprungretter	51,15	30,70
Luftheber LH 30 / S	40,90	30,70
Werkzeugsatz Kaminfeger	15,35	10,25
Elektrohammer	10,25	5,15
Mehrzweckzug	15,35	7,70
Be- und Entlüftungsgerät	51,15	25,60
Öl - Wasser - Sauger	10,25	5,15
Trennschleifer	10,25	5,15
Brennschneidegerät	15,35	7,70
Handscheinwerfer	5,15	2,55
Flutlichtscheinwerfer 1000 W	10,25	5,15
m. Stativ - 1,7 m	15,35	10,25
m. Stativ - 4,65 m	20,45	15,35
Leitungstrommel 50 m - 240 Volt	15,35	10,25
Leitungstrommel 50 m - 380 Volt	15,35	10,25
Auffangbehälter bis 100 l	7,70	3,60
Auffangbehälter bis 500 l	10,25	5,15
Auffangbehälter bis 5000 l	17,90	8,70
Auffangbehälter über 5000 l	25,60	12,80
Ölsperre je 10 m	51,15	25,60

### 3.3 Pumpen

Grobsaug - oder Lenzpumpe bis 200 l/min	23,00	11,25
Grobsaug - oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,15	13,80
Öl - oder Ölsaugpumpe, bis ca. 200 l/min einschließlich Stromerzeuger	51,15	25,60
Öl - oder Ölsaugpumpe, über 200 l/min einschließlich Stromerzeuger	61,35	30,70
Gefahrgutpumpe - (Schlauchpumpe) einschl. Stromerzeuger	61,35	30,70
Fasspumpe - Behälterpumpe	40,90	20,45
Mastpumpe	51,15	25,60
Pumpensatz	66,50	40,90

<u>Pumpen</u>		<b>Grundkosten €/ Stunde</b>	<b>jede weitere Stunde</b>
Tauchpumpe, Ex.- Schutz	Ex – Tp	51,15	25,60
Elektrotauchpumpe	TP 4/1	51,15	25,60
Flüssigsauger, Ex. - Schutz		25,60	12,80
Wasserstrahlpumpe		10,25	5,15
Nasssauger mit Zubehör		25,60	12,80
Nasssauger mit Zubehör - Permanent		30,70 1	5,35
<b>3.4</b>	<b><u>Strahlrohre</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	Strahlrohr, allgemein      B, C, D,	je Tag	5,15
<b>3.5</b>	<b><u>Schläuche</u></b>		
	D - Druckschlauch	je Tag	5,15
	C - Druckschlauch                      15 m	je Tag	10,25
	B - Druckschlauch                      20 m	je Tag	12,80
	A - Saugschlauch	je Tag	7,70
	Hochdruckschlauch                      30 m	je Tag	20,45
	Mineralölschlauch                      Gr. C	je Tag	10,25
	Wellschlauch, chemikalienbeständig      DN 32	je Tag	12,80
	Wellschlauch, chemikalienbeständig      DN 50	je Tag	15,35
Die Ausleihgebühr für Druck - und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.			
			<b>Betrag / €</b>
	Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		10,25
	Vulkanisieren je Schlauch		12,30
	Ein - / Fortbinden von                      D - Kupplung	je Stück	5,15
	-    C – Kupplung	je Stück	6,65
	-    B – Kupplung	je Stück	8,20
	-    A – Kupplung	je Stück	12,80
<b>4</b>	<b><u>Wasserführende Armaturen</u></b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	Standrohr mit Schlüssel                      je Stück	je Tag	10,25
	Verteiler    je Stück	je Tag	10,25
	sonstige wasserführende Armaturen      je Stück	je Tag	7,70
<b>4.1</b>	<b><u>Löschgeräte</u></b>		
	Feuerlöscher	je Tag	7,70
	Kübelspritze	je Tag	5,15
	Löschdecke	je Tag	5,15

Die Neubefüllung von benutzten Feuerlöschern werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Löschpulverentsorgung wird bei allen Löschern nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 <u>Leitern</u>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
Steckleiterteil	je Tag	3,90
Schiebeleiter	je Tag	20,45
Klappleiter	je Tag	5,15
Hakenleiter	je Tag	7,70
Rettungsleiter (Strickleiter)	je Tag	7,70
Einstieg- Sicherungsgerät mit Zubehör	je Tag	20,45

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Schutzkleidung

Hitzeschutzanzug Form 3	je Stück	10,25
Ölschutzanzug	je Stück	10,25
Kontaminationsschutzanzug mit Haube	je Stück	20,45
Chemikalien-, Vollschutzanzug	je Stück	30,70
Insekten - Schutzanzug mit Haube	je Stück	10,25

Die Gebühr erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Reinigung, desinfizieren und Prüfen.

#### 4.5 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Arbeitszeit bzw. den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### 5 Atenschutz

Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz benutzte Gerätschaften (z.B. Fluchthauben, Filter usw.) werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Leistungsnehmer zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

5.1 <u>Reinigen und Desinfizieren</u>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
Atemschutzgerät	je Stück	18,40
Atemschutzmaske	je Stück	8,70

5.2	<u>Füllen / Prüfen von Druckluftflaschen / Atemschutzgeräten</u>		<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	Lungenautomat		je Stück	9,70
	Atemschutzmaske		je Stück	8,70
	Atemschutzgerät		je Stück	18,40
	1/2 Jahresprüfung		je Stück	23,50
-	<u>noch Füllen / Prüfen von Druckluftflaschen / Atemschutzgeräten</u>		<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	6 Jahresprüfung		je Stück	34,80
	Füllen von Atemluftflaschen	200 bar / 4 l	je Stück	5,10
	Füllen von Atemluftflaschen	300 bar / 6 l	je Stück	7,20

Die Gebühren werden für die Prüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Arten werden zu Tagespreisen + 16 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung schließt Reinigung und Desinfektion ein.

<b>6</b>	<u><b>Leihgebühr für Austauschgeräte</b></u> (während Reparaturarbeiten)		<b>je Tag</b>	<b>Betrag / €</b>
	Tragkraftspritze	TS 8/8	je Tag	7,70
	Atemschutzgerät		je Tag	6,15
	Fahrzeugfunkanlage		je Tag	5,15
	Handsprechfunkgerät		je Tag	3,60

## **7 Prüfen**

### 7.1 Reinigen und Prüfen der Persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausrüstungsteile werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Leistungsnehmer zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

7.2	<u>Prüfen von Pumpen</u>		<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	Nennleistung	200 l	je Stück	10,25
	Nennleistung	400 l	je Stück	12,80
	Nennleistung	800 l	je Stück	15,35
	Nennleistung	1600 l	je Stück	17,90

7.3	<u>Prüfen von Leitern gemäß UVV</u>		<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	Anstell-, Steck-, Haken und Klappleiter		je Stück	10,25
	Einreißhaken und Krankentrage			
	Schiebeleiter	2 teilig	je Stück	10,25
	Schiebeleiter	3 teilig	e Stück	18,40

7.4	<u>Reinigen und Desinfizieren / Prüfen</u>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	1. Reinigen und desinfizieren von Chemikalienvollschutzanzügen und sonstigen Schutzanzügen wie unter 4.4 beschrieben.		41,00
	2. Prüfen von Chemikalienvollschutzanzügen und sonstigen Schutzanzügen wie unter 4.4 beschrieben.		34,80
7.5	<u>Prüfen von Fernmeldegerät</u>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag / €</b>
	Funkgerät 4 - m Band	je Stück	17,90
	Funkgerät 2 - m Band	je Stück	12,80
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, einschl. Messplatz)	je Stück	7,70
<b>8</b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</u></b>	<b>je Person</b>	<b>Betrag / €</b>
	Streckendurchgang	je Person	7,20
	Streckendurchgang - Befüllen einer Atemluftflasche 6 l / 300 bar	je Person	14,30
	Streckendurchgang - Befüllen von 2 Atemluftflaschen 4 l / 200 bar	je Person	17,38
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	je Person	21,45
	w.v. - zusätzlich füllen einer Atemluftflasche 6 l / 300 bar	je Person	28,63
	w.v. - zusätzlich füllen von 2 Atemluftflaschen 4 l / 200 bar	je Person	32,20
	Streckendurchgang mit Benutzung eines kompletten Atemschutzgerätes (1 Flaschengerät einschl. Maske)	je Person	37,85
<b>9</b>	<b><u>Gebühren für besondere Leistungen</u></b>		
	Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten Entfernen von Eiszapfen Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Eigentumssicherung - werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		

- | <b>10</b> | <b><u>Alarmierung</u></b>   | <b>Betrag / €</b> |
|-----------|---|-------------------|
| 1)        | Gebühren für –<br>Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen wird nach ausgerichteten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis verrechnet. |                   |
| 2)        | Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlage   | 317,00            |

**11** **Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel, Schaumbildner sowie sonstiger Einsatzmittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**12** **Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Geräten und sonstigen Ausrüstungsteilen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**13** **Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karben vom 23.07.1993 in der Fassung vom 17.06.1994 mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.

Karben, den 21.09.2001

Magistrat der Stadt Karben

Engel  
Bürgermeister